

**FÖRDERUNG ZUM ABRUCH VON BAUWERKEN ZU SCHAFFUNG VON NEUEM
WOHNRAUM (ABBRUCHPRÄMIE)**

gültig bis 31.12.2026

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes

Antragsteller:

Name: _____ geb. am: _____

Adresse: _____

Tel. Nr.: _____

Abzubrechende Gebäude:

Liegenschaft / KG: _____ Parz. Nr.: _____

Baubewilligung erteilt am: _____

Nachweise:

Kostenvoranschlag..... Ja* Nein

Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung Ja* Nein

Entsorgungsnachweis..... Ja* Nein

**mit Ja angegebene Nachweise bitte diesem Antrag beifügen!*

Beantragte Art und Höhe der Förderung:

- Tatsächliche Abbruchkosten, max. € 7.500,-- (bei Schaffung von neuem Wohnraum)
 Ja Nein
- Tatsächliche Abbruchkosten, max. € 5.000,-- (bei bloßem Abbruch des Gebäudes)
 Ja Nein
- Tatsächliche Abbruchkosten, max. € 3.000,-- (bei Abbruch und Weiterveräußerung)
 Ja Nein

Bankverbindung: IBAN: _____

Institut: _____

Mit Übermittlung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Bauamt: am:

Baubewilligung zur Errichtung Abbruchobjektes (vor 01.01.1980):

Überwiegende Nutzung für Wohnzwecke: Ja Nein

Baubewilligung zum Abbruch notwendig: Ja Nein erteilt am:

Besichtigung durch Stadtplaner bzw. Bauamt:

Rechnungsabteilung: am:

Rechnung / Kosten des Abbruchs nicht *) nachgewiesen,

Betrag: €.....

geförderter Betrag: €.....

Bedeckung: nicht *) vorhanden

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Richtlinien für Förderung zum Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie)

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird der Abbruch von Gebäuden (sowohl Haupt- als auch Nebengebäuden) in allen Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Hollabrunn zur Schaffung von neuem Wohnraum. Es soll dadurch ein Anreiz entstehen, leerstehende Gebäude durch Privatpersonen zu erwerben, diese abzurechen und an gleicher Stelle neue Wohngebäude zu errichten. Gefördert wird dadurch eine weitere Belebung und Erhaltung der Ortskerne, sowie die Vermeidung von zusätzlichen Infrastrukturkosten für Ver- und Entsorgungsleitungen.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss

- a) bei Abbruch eines Gebäudes (bzw. Abbruch bis auf die Tragstruktur) und Schaffung von neuem Wohnraum (Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und Fertigstellung innerhalb von weiteren 5 Jahren) in Höhe von max. € 7.500,-- oder
- b) bei bloßem Abbruch eines Gebäudes (bzw. Abbruch bis auf die Tragstruktur) in Höhe von max. € 5.000,-- oder
- c) bei Abbruch eines Gebäudes und Weiterveräußerung der Liegenschaft in Höhe von max. € 3.000,--

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist die Vorlage von Rechnungen inkl. Zahlungsbestätigungen. Die Förderung ist zusätzlich begrenzt durch die Höhe der tatsächlich eingereichten Rechnungen.

3. Fördervoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Das abgebrochene Gebäude war an das bestehende Kanal- und Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Hollabrunn angeschlossen.
- b) Das zur Gänze bzw. bis auf die Tragstruktur abzurechende Gebäude wurde vor dem 01.01.1980 zum überwiegenden Wohnzweck baubewilligt.
- c) Der Zuschusswerber ist eine Privatperson.
- d) Der Zuschusswerber ist Liegenschaftseigentümer.
- e) Es erfolgte eine positive Prüfung durch die Bauverwaltung der Stadtgemeinde Hollabrunn.
- f) Es ist nur eine Förderung pro Liegenschaft möglich (wirtschaftlich zusammenhängende Liegenschaften werden als eine Liegenschaft beurteilt).

4. Einreichung der Förderung:

Ansuchen sind schriftlich mithilfe des Antragsformulars bei der Stadtgemeinde Hollabrunn bis spätestens 12 Monate nach Fertigstellung des Abbruchs einzubringen.

- Zusätzlich zum Antragsformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Rechnung/en inkl. Zahlungsbestätigung/en über den Abbruch
- Entsorgungsnachweis/e von (einem) österreichischen Entsorgungsunternehmens

Da Fördermittel nur begrenzt vorhanden sind, erfolgt eine Reihung der Ansuchen nach Einlangen des Antrages und nach Vorliegen aller Unterlagen.

5. Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Weiter nimmt der Zuschusswerber zur Kenntnis, dass nach vollständiger Ausnutzung des Förderbudgets kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht.

6. Auszahlung / Abholung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat.

7. Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden (z.B. Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb des angegebenen Zeitraumes). Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

8. Datenschutz:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevanten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2026 in Kraft und sind bis 31.12.2026 befristet.